

## **Gemeinsame Erklärung über Menschenrechte und Klimawandel**

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

16. September 2019

1. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (die „Ausschüsse“) begrüßen die Einberufung des Klimaschutzgipfels im September 2019 durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Plänen und Maßnahmen mit dem Ziel, ambitioniertere Ziele für die Senkung von Emissionen zu erreichen. Wir fordern alle Staaten nachdrücklich auf, bei der Überprüfung ihrer Klimaschutzzusagen ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu berücksichtigen.
2. Die Ausschüsse begrüßen außerdem die Arbeit der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zum weiteren Verständnis der Auswirkungen des Klimawandels und der Lösungen, die dazu beitragen könnten, die gefährlichsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden. Die Ausschüsse begrüßen insbesondere den 2018 vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) veröffentlichten Bericht über die globale Erwärmung um 1,5°C<sup>i</sup>.
3. Der IPCC-Bericht bestätigt, dass der Klimawandel eine erhebliche Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschützt sind. Die in dem Bericht genannten nachteiligen Auswirkungen bedrohen unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf angemessene Nahrung, das Recht auf angemessenes Wohnen, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Wasser und kulturelle Rechte. Diese negativen Auswirkungen zeigen sich auch in den Schäden, die die Ökosysteme erleiden, was sich wiederum auf den Genuss der Menschenrechte auswirkt<sup>ii</sup>. Das Schadensrisiko ist besonders hoch für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die bereits marginalisiert sind oder sich in einer prekären Lage befinden oder aufgrund von Diskriminierung und bereits bestehenden Ungleichheiten nur begrenzten Zugang zu Entscheidungsprozessen oder Ressourcen haben, wie etwa Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben<sup>iii</sup>. Besonders Kinder unterliegen aufgrund der Unreife ihres Körpers dem erhöhten Risiko, dass ihre Gesundheit Schaden erleidet<sup>iv</sup>.
4. Wie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 37 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) zum Ausdruck kommt, haben Klimawandel und Katastrophen unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen: viele Frauen und Mädchen sind in überproportionalem Maß Gefahren für ihre Gesundheit, Sicherheit und Existenzgrundlagen ausgesetzt und davon betroffen. Krisensituationen verschärfen bereits bestehende Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und verstärken zudem sich überschneidende Formen der Diskriminierung, von denen benachteiligte Gruppen von Frauen und Mädchen, insbesondere solche mit Behinderungen, in unterschiedlichem Ausmaß oder auf unterschiedliche Weise betroffen sind als Männer oder andere Frauen. In der Allgemeinen Empfehlung wird ferner anerkannt, dass Klimawandel

und Katastrophen, einschließlich Pandemien, einen Einfluss auf die Prävalenz, die Verbreitung und die Schwere neuer und wieder auftretender Krankheiten haben. Die Krankheitsanfälligkeit von Frauen und Mädchen erhöht sich infolge ungleicher Zugangsmöglichkeiten zu Nahrung, Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie durch gesellschaftliche Erwartungen, wonach primär Frauen und Mädchen die Betreuung von Kindern und älteren und kranken Menschen übernehmen.

5. Solche nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte treten bereits bei einer Erwärmung von 1°C auf, und jeder weitere Temperaturanstieg wird die Verwirklichung der Rechte weiter untergraben. Der IPCC-Bericht macht deutlich, dass es dringender und entschlossener Klimaschutzmaßnahmen bedarf, um die Gefahr unumkehrbarer und großflächiger systemischer Auswirkungen zu vermeiden.
6. Der IPCC-Bericht hebt ferner hervor, dass angemessene Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels einen erheblichen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen hätten. Er warnt außerdem vor der Gefahr sozialer und ökologischer Schäden infolge schlecht konzipierter Klimamaßnahmen und unterstreicht damit, wie wichtig die Anwendung menschenrechtlicher Normen in jeder Phase des klimapolitischen Entscheidungsprozesses ist.
7. Wie in der Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über den Klimawandel und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018) betont wird, kommt den Menschenrechtsmechanismen eine wichtige Rolle dabei zu, sicherzustellen, dass die Staaten keine Maßnahmen ergreifen, die den Klimawandel beschleunigen könnten, und dass sie die maximal verfügbaren Ressourcen für Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels einsetzen. Es ist zu begrüßen, dass sich nationale Justiz- und Menschenrechtsinstitutionen zunehmend dafür einsetzen, dass die Staaten ihre Verpflichtungen nach den bestehenden Menschenrechtsinstrumenten einhalten, um den Klimawandel zu bekämpfen.

### **Handlungsfähigkeit und Klimaschutz**

1. Frauen, Kinder und andere Personen, wie etwa Menschen mit Behinderungen, sollen nicht nur als Opfer oder unter dem Aspekt ihrer Verwundbarkeit betrachtet, sondern auch als Triebkräfte für Veränderungen und als wesentliche Partnerinnen und Partner im Rahmen der lokalen, nationalen und internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels anerkannt werden<sup>v</sup>. Die Ausschüsse betonen, dass die Staaten das Recht dieser Menschen auf Teilhabe<sup>vi</sup> an klimapolitischen Entscheidungsprozessen garantieren müssen und dass sie angesichts des Ausmaßes und der Komplexität der klimapolitischen Herausforderung einen inklusiven Multi-Akteur-Ansatz gewährleisten müssen, der aus den Ideen, der Energie und dem Einfallsreichtum aller Beteiligten schöpft.
2. Die Ausschüsse begrüßen die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels unter dem Dach des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris sowie die nationalen Zusagen und Beiträge aller Staaten zur Abschwächung des Klimawandels. Sie begrüßen außerdem, dass sich die Zivilgesellschaft mobilisiert, insbesondere Frauen, Kinder und Jugendliche, und die Regierungen zu ehrgeizigeren Klimaschutzmaßnahmen drängt. Die Ausschüsse stellen jedoch mit großer Besorgnis fest, dass die derzeitigen Zusagen der Staaten nach dem Übereinkommen von Paris nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5°C<sup>vii</sup> zu begrenzen, und dass viele Staaten bei der Einhaltung ihrer Zusagen im Rückstand liegen. Als Folge dessen setzen die Staaten ihre Bevölkerung und künftige Generationen den erheblichen Gefahren für die Menschenrechte aus, die mit größeren Temperaturanstiegen verbunden sind.

### **Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten**

1. Nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Internationalen Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen haben die Vertragsstaaten die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung aller Menschenrechte aller Völker, einschließlich außerhalb ihrer Staatsgrenzen<sup>viii</sup>. Es könnte einen Verstoß gegen die Menschenrechtsverpflichtungen darstellen, wenn die Staaten keine Maßnahmen zur Verhütung vorhersehbarer,

durch den Klimawandel verursachten Schadens für die Menschenrechte ergreifen oder Aktivitäten, die zu einem solchen Schaden beitragen, nicht regulieren<sup>ix</sup>.

2. Zur Einhaltung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris müssen die Staaten emissionsenkende Maßnahmen beschließen und umsetzen, die ihre größtmögliche Ambition ausdrücken, die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel fördern und sicherstellen, dass öffentliche und private Investitionen mit dem Pfad hin zu einer CO<sub>2</sub>-armen und klimaresistenten Entwicklung im Einklang stehen<sup>x</sup>.
3. Im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Senkung der Emissionen sollten die Vertragsstaaten wirksam dazu beitragen, die Nutzung fossiler Brennstoffe auslaufen zu lassen, erneuerbare Energien zu fördern und den Emissionen aus dem Landsektor entgegenzuwirken, unter anderem durch die Bekämpfung der Entwaldung<sup>xi</sup>. Darüber hinaus müssen die Staaten private Akteure regulieren, so auch indem sie sie für Schäden, die sie sowohl im Inland als auch außerhalb der Staatsgrenzen verursachen, zur Rechenschaft ziehen<sup>xii</sup>. Die Staaten sollen außerdem finanzielle Anreize oder Investitionen in Aktivitäten und Infrastruktur einstellen, die nicht mit den Pfaden zur Minderung der Treibhausgasemissionen vereinbar sind, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Akteuren als Abschwächungsmaßnahme zur Prävention weiterer Schäden und Risiken unternommen werden.
4. Bei der Senkung der Emissionen und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels müssen die Staaten bestrebt sein, allen Formen von Diskriminierung und Ungleichheit zu begegnen, unter anderem indem sie die substantielle Gleichstellung der Geschlechter fördern, die Rechte indigener Völker und von Menschen mit Behinderungen schützen und das Kindeswohl berücksichtigen.
5. Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihre Familienangehörigen sind zur Migration gezwungen, weil ihre Herkunftsstaaten ihnen keine angemessenen Lebensbedingungen gewährleisten können, da die Zahl hydrometeorologischer Katastrophen zunimmt, Gebiete mit hohem Katastrophenrisiko evakuiert werden, die Umwelt zerstört wird und schleichende Katastrophen stattfinden, kleine Inselstaaten aufgrund des steigenden Meeresspiegels verschwinden und es auch zu Konflikten über den Zugang zu Ressourcen kommt. Migration ist eine normale menschliche Anpassungsstrategie angesichts der Auswirkungen von Klimawandel und Naturkatastrophen sowie die einzige Option für ganze Gemeinschaften; diese Auswirkungen müssen von den Vereinten Nationen und den Staaten als neue Ursache für das Entstehen von Migration und Binnenvertreibungen angegangen werden.
6. In dieser Hinsicht müssen sich die Staaten mit den Folgen des Klimawandels, der Umweltzerstörung und der Naturkatastrophen als Triebkräfte der Migration befassen und dafür Sorge tragen, dass diese Faktoren die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus sollen die Staaten ergänzende Schutzmechanismen und vorübergehende Schutz- oder Aufenthaltsregelungen für Arbeitsmigrantinnen und -migranten anbieten, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder Katastrophen über internationale Grenzen hinweg vertrieben wurden und nicht in ihre Länder zurückkehren können.
7. Bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Klimaschutzpolitik müssen die Staaten auch die Rechte aller achten, schützen und erfüllen, unter anderem indem sie eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vorschreiben und den Zugang zu Bildung gewährleisten, Bewusstsein schaffen, Umweltinformationen bereitstellen und die Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen beteiligen. Insbesondere haben die Staaten die Verantwortung, die Rechte der Verteidiger ökologischer Menschenrechte, einschließlich der Frauen, Kinder und indigenen Menschen unter ihnen, wirksam zu schützen und zu verteidigen.

### **Internationale Zusammenarbeit**

1. Im Rahmen der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Menschenrechte sollen Staaten mit hohem Einkommen auch die Bemühungen zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung in den Entwicklungsländern unterstützen und zu diesem Zweck den Transfer grüner Technologien erleichtern und zur Finanzierung der Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen beitragen. Darüber hinaus müssen die Staaten in gutem Glauben bei der Festlegung globaler Maßnahmen zur Bewältigung

der klimabedingten Verluste und Schäden der am stärksten gefährdeten Länder zusammenarbeiten und dabei insbesondere darauf achten, dass die Rechte der besonders von Klimaschäden bedrohten Menschen geschützt und die verheerenden Auswirkungen, darunter auf Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und indigene Völker, bewältigt werden.

### **Die Rolle der Ausschüsse**

1. Bei ihrer künftigen Arbeit werden die Ausschüsse die Auswirkungen des Klimawandels und klimabedingter Katastrophen auf die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte, die durch die jeweiligen Verträge geschützt sind, weiter beobachten und den Staaten Anleitung geben, wie sie ihren Verpflichtungen nach diesen Verträgen in Bezug auf die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an ihn nachkommen können.

<sup>i</sup> <https://www.ipcc.ch/sr15/>

<sup>ii</sup> Bericht des Sonderberichterstatters für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt betreffend die Menschenrechtsverpflichtungen im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (Dokument der Vereinten Nationen A/HRC/34/49)

<sup>iii</sup> Analytische Studie zur Beziehung zwischen dem Klimawandel und dem vollen und wirksamen Genuss der Rechte des Kindes - Bericht des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Dokument der Vereinten Nationen A/HRC/35/13)

<sup>iv</sup> Stanley, F. & Farrant, B., „Climate Change and Children’s Health: A Commentary“ (2015), 2, 412-423; <http://pediatrics.aappublications.org/content/136/5/992?rss=1&cited-by=yes&legid=pediatrics%3Bpeds.2015-3232v1>

<sup>v</sup> Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Allgemeine Empfehlung Nr. 37, Ziff. 7-8

<sup>vi</sup> CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 37, Ziff. 32-36; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 7, 8, 14; Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 12; Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 21; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 25; Internationales Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 4(3), 29, 33(3)

<sup>vii</sup> <https://www.ipcc.ch/sr15/>

<sup>viii</sup> Charta der Vereinten Nationen, Art. 55, 56; Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), Abschließende Bemerkungen zu Australien (2017), Ziff. 11, 12; CESCR, Abschließende Bemerkungen zu Argentinien (2018), Ziff. 13, 14; CESCR, Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (E/C.12/GC/24), Ziff. 26-28; Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), Abschließende Bemerkungen zu Norwegen (2018), Ziff. 27; CRC, Abschließende Bemerkungen zu Japan (2019), Ziff. 37; CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 37 zu den geschlechtsrelevanten Dimensionen der Katastrophenvorsorge in Zusammenhang mit dem Klimawandel (CEDAW/C/GC/37), Ziff. 43-46; CEDAW, Abschließende Bemerkungen zu Australien (2018), Ziff. 29-30; CEDAW, Abschließende Bemerkungen zu Norwegen (2017), Ziff. 14-15

<sup>ix</sup> CRC, Abschließende Bemerkungen zu Spanien (2018), Ziff. 36; CRC, Abschließende Bemerkungen zum Vereinigten Königreich (2016), Ziff. 68; Erklärung des CESCR über den Klimawandel und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 8. Oktober 2018; CESCR, Abschließende Bemerkungen zu Australien (2017); CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 37 (CEDAW/C/GC/37), Ziff. 14; CEDAW, Abschließende Bemerkungen zu Norwegen (2017)

<sup>x</sup> Übereinkommen von Paris, Art. 2.1

<sup>xi</sup> CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 37; CEDAW, Abschließende Bemerkungen zu Australien (2018); CRC, Abschließende Bemerkungen zu Niger (2018); CESCR, Abschließende Bemerkungen zu Argentinien (2018); Erklärung des CESCR über den Klimawandel und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018)

<sup>xii</sup> Erklärung des CESCR über den Klimawandel und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018); CEDAW, Allgemeine Empfehlung Nr. 37; CEDAW, Abschließende Bemerkungen zu Fidschi; CRC, Abschließende Bemerkungen zu Spanien (2018)